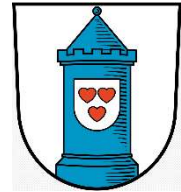


planaufstellende
Kommune:

**Stadt Bad Liebenwerda
Markt 1
04924 Bad Liebenwerda**



Projekt:

**17. Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Bad Liebenwerda
im Ortsteil Bad Liebenwerda**

Teil 2: Umweltbericht zum Entwurf

Erstellt:

Oktober 2022

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

Bearbeiter:

M. Eng. S. Dixon

Projekt-Nr.

21-095

geprüft:



Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....	3
3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.....	4
3.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung	4
3.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	4
3.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele	4
3.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	6
3.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung	7
3.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung	8
3.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	9
3.4 Artenschutz	9
4 Flächenbilanz	9
5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	10
6 Zusätzliche Angaben	10
6.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	10
6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	10
7 allgemeinverständliche Zusammenfassung	11
Quellenverzeichnis.....	12

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Anlass für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bad Liebenwerda ist die Aufstellung des Bebauungsplans der 3. Änderung und Ergänzung „Rösselpark am Nordring“, der für die Erweiterung des Einkaufszentrums Rösselpark erstellt wird.

Die Stadt Bad Liebenwerda verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Darin ist für den Bereich des rechtskräftigen B-Plans „Rösselpark Am Nordring“ bereits eine sonstige Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Einkaufszentrum (EKZ)“ dargestellt. Für den Erweiterungsbereich der 3. B-Planänderung sind Mischbau- und Grünflächen mit Zweckbestimmung „Sonstige Gärten“ dargestellt. Da B-Pläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind, dies jedoch aufgrund der räumlichen Erweiterung des B-Plans nicht vollständig möglich ist, wird mit der Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des B-Plans „Rösselpark Am Nordring“ der FNP parallel geändert (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Ziel der Änderung des FNPs ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des B-Plans der 3. Änderung und Ergänzung „Rösselpark Am Nordring“.

Mit der 17. Änderung des FNPs werden folgende Ziele verfolgt:

- Anpassung der Fläche für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einkaufszentrum (EKZ),
- Anpassung von Grünflächen mit Zweckbestimmung sonstige Gärten,
- Darstellung einer Fläche, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten ist und
- Anpassung der Darstellung des Grabenlaufs des Entwässerungsgrabens R66.

Die Änderung des FNPs erfolgt für die Teilflächen des Geltungsbereichs des B-Plans, die nicht den aktuellen Darstellungen des rechtswirksamen FNPs entsprechen und somit der geplanten Nutzung entgegenstehen.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Rösselpark Am Nordring“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die 3. Änderung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Rösselpark am Nordring“ im Vorentwurf (BÜRO KNOBLICH 2022-A) verwiesen.

3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

3.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im Folgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 17. Änderung des FNP Bad Liebenwerda einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Änderung bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda wird aufgrund der Vorbelastungen (Versiegelung, anthropogene Überprägung, Lage im Stadtzentrum) als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung als Sondergebiet sowie Wasserfläche (Hochwasserschutz) im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Absichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

3.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich, der für die 17. Änderung vorgesehenen Fläche, umfasst Grünfläche, Mischgebiet und Wasserfläche (Graben) Fläche. Durch die 17. Änderung sollen diese als Sonderbau- und Wasserfläche (Hochwasserschutz) ausgewiesen werden (vgl. Abb. 1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). (BÜRO KNOBLICH, 2022-B)

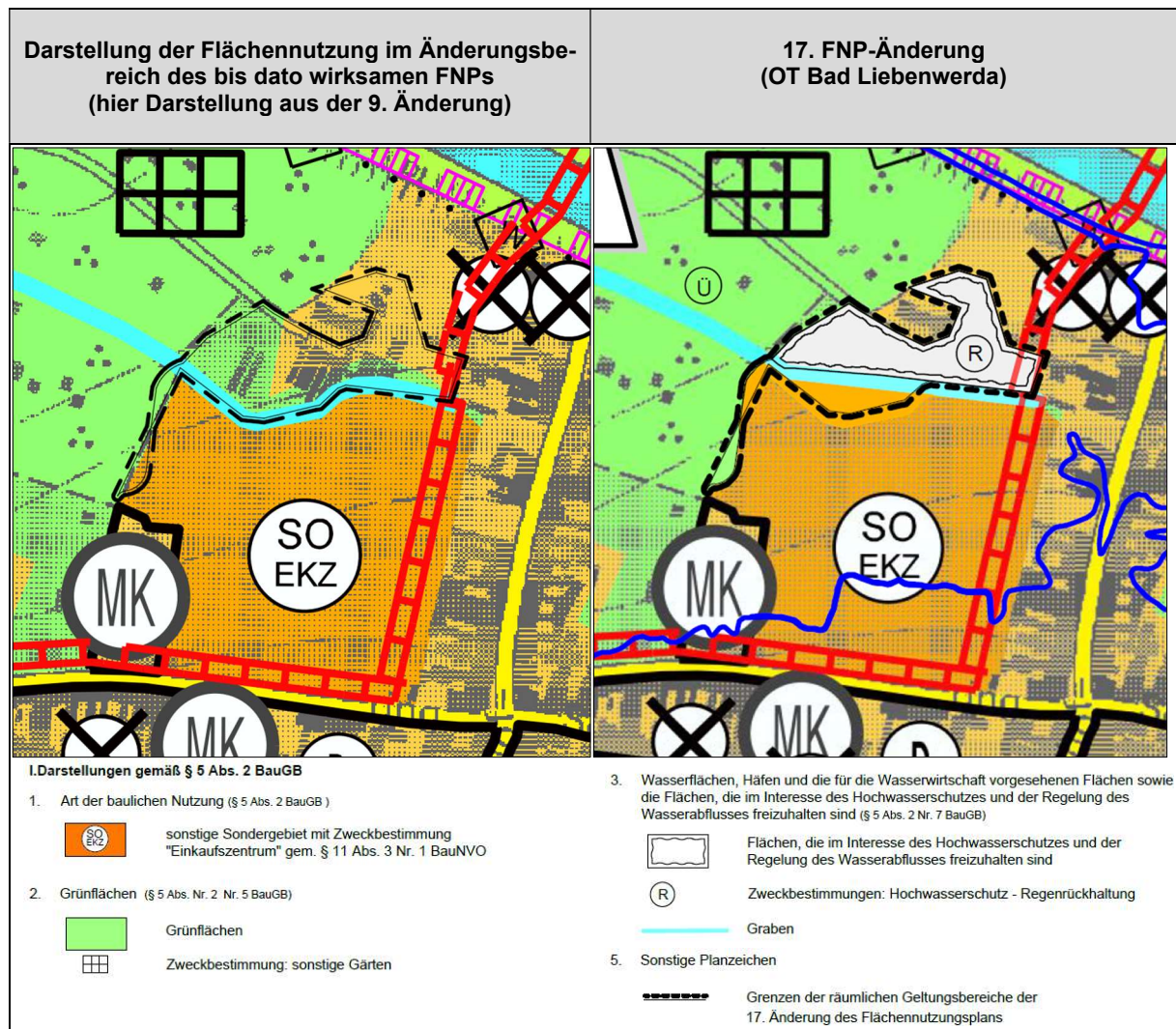


Abb. 1: Übersicht über die 17. Änderung des FNP

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Stadt	Bad Liebenwerda
Gemarkung	Bad Liebenwerda, Flur 004
Lage	Im Stadtzentrum
Größe	0,51 ha (3. Änderungsteilfläche - Erweiterungsbereich)
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Mischbaufläche, Grünfläche, Sondergebietsfläche
Nutzung aktuell	Gewerbestandort, private Nutzung
Festsetzung FNP Planziel	Sondergebietsfläche, Fläche für die den Hochwasserschutz (Regenrückhaltung), Wasserfläche (Graben), Grünfläche
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

3.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand (Datengrundlage aus UB zur 3. Änderung des B-Plans „Rösselpark am Nordring“, BÜRO KNOBLICH-A, 2022)

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	III	<ul style="list-style-type: none"> vorhandene anthropogene Überprägung im Erweiterungsbereich (Bebauung, gärtnerische Umgestaltung) Vorbelastung durch Zersiedelung und Zerschneidung
Boden	III	<ul style="list-style-type: none"> vorhandene Versiegelung anthropogene Vorbelastung durch Überbauung und Umgestaltung
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> Lage im Überschwemmungsgebiet Vorbelastungen durch Versiegelung (Reduzierung Wasserneubildung) Grundwasserzustand (chemisch/Menge) gut technisch ausgebauter Graben (U-Profil)
Klima/Luft	II	<ul style="list-style-type: none"> klimatisch vorbelastet durch Bebauung keine Produktion von Frisch- oder Kaltluft keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion durch mangelnden Abfluss aus dem Plangebiet Gehölzbestand und Nähe zur Schwarzen Elster günstig
Pflanzen/Biotope	II	<ul style="list-style-type: none"> geringes Artenspektrum standortfremde Ausstattung alter Gärtnerei
Tiere	III	<ul style="list-style-type: none"> ubiquitäre Artenausstattung gering differenzierte Lebensräume potentielle Habitate für freibrütende Vögel
Biologische Vielfalt	III	<ul style="list-style-type: none"> geringe Artenvielfalt, vorw. siedlungstypisches Artenspektrum gering differenzierte Lebensräume
Landschaft/Ortsbild	III	<ul style="list-style-type: none"> hohe Belastung durch angrenzenden Gewerbestandort geringe landschaftliche Bedeutung keine Freizeit-/Erholungsnutzung
Mensch	II	<ul style="list-style-type: none"> Vorbelastung durch Lärm (Siedlung und Gewerbe) keine Erholungs- und Freizeitnutzung
Kultur-/Sachgüter	-	<ul style="list-style-type: none"> -
Gesamt	III	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

3.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung (Datengrundlage aus UB zur 3. Änderung des B-Plans „Rösselpark am Nordring“, BÜRO KNOBLICH-A, 2022)

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> • Umnutzung vorbelasteter Flächen • keine abzusehenden Nutzungskonflikte
Boden	II	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelung von mittlerer Größe (max. 2.106 m² Vollversiegelung) auf bereits vorbelasteten Flächen • keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen • Kompensationsmaßnahmen sind im BP festzusetzen • Entsiegelung im Plangebiet • Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> • Umgestaltung und Verrohrung von naturfernem Graben • Maßnahmen zum Hochwasserschutz (Retentionsmulde) • keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen
Klima/Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse
Pflanzen/ Biotope	II	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage einer Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen im Plangebiet (Festsetzung im BP) • Sicherung des Gehölzbestandes (Festsetzung im BP) • Begrünung der Regenrückhaltemulde • Beeinträchtigung durch Beseitigung von bestehenden Gehölzen • Ersatz von Gehölzverlust innerhalb des Stadtgebietes Bad Liebenwerda
Tiere	I-II	<ul style="list-style-type: none"> • vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden können • Erhalt von Lebensräumen für gehölzgebundene Tierarten durch Heckenpflanzung (Festsetzung im BP) • Ausgleich von Niststätten durch Nistkästen
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanpflanzungen mit heimischen Gehölzarten
Land- schaft/ Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> • Öffnung des Änderungsbereiches durch teilweise Beseitigung des Gehölz- und Gebäudebestandes und Bodenmodellierung zur Retentionsmulde
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung
Kultur-/ Sachgüter	-	<ul style="list-style-type: none"> • keine Eingriffe
Gesamt	II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

3.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Vorgaben sind zu beachten • Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan • Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung als Gewerbe und Privatfläche bleibt bestehen • Keine Veränderungen für die Schutzgüter • Keine Anlage einer Retentionsmulde zur Entlastung bei Starkregenereignissen
erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Biotope • erhebliche Auswirkungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert
Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> • das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar • Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis • Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zur Sicherung des Gehölzbestandes, zum Schutz des Grundwassers, zur Reduzierung von Hochwasserschäden, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna, zur Vermeidung von baubedingten Gefährdungen für Ringelnattern und Fledermäusen und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten
Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Orts- und Landschaftsraum durch Erhalt und Ergänzung von Gehölzflächen
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • konfliktfreie Bewirtschaftung der Grünfläche zum Schutz der bodenbrütenden Avifauna sowie zur Steigerung der Biologischen Vielfalt (Blüten für Insekten)
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> • im UB zum Vorentwurf des BP erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs anhand der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE, 2009) • Kompensation durch Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes • Anlage einer Hecke im Plangebiet • Entwicklung und Pflege eines extensiven Scherrasens im Plangebiet • Anpflanzung von Gehölzen innerhalb und außerhalb des Plangebietes • Entsiegelung innerhalb und außerhalb des Plangebietes • Ausbringen von Nistkästen für Brutvögel und Ersatzquartiere Fledermäuse (bei Bedarf)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konflikintensität • Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	<p>Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung</p>

3.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 17. Änderung des FNP Bad Liebenwerda stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB zu kompensieren. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Durch den Eingriff wird sich die Biotopausstattung im Plangebiet ändern. Dabei werden überwiegend standortfremde Gehölze beseitigt, welche aufgrund des geringen Lebensraum- und Habitatpotentials nicht kompensationspflichtig sind. Durch die Neuanlage mehrerer Hecken mit standorttypischen Arten wird sich das Nahrungsangebot insbesondere für Insekten und Brutvögel verbessern sowie alternative Nistplätze geschaffen. Dies hat eine leichte Verbesserung der biologischen Vielfalt im Plangebiet zur Folge.

Die Zunahme der Versiegelungsfläche wird zum einen über Entsiegelungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sowie bodenverbessernde Maßnahmen kompensiert.

3.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für die derzeit im Parallelverfahren aufzustellende 3. Änderung zum Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im AFB werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Im AFB wurde festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

4 Flächenbilanz

Die 17. Änderung des FNP Bad Liebenwerda umfasst den Erweiterungsbereich des Bebauungsplans „Rösselpark Am Nordring“, welcher ca. 0,51 ha beträgt. Die mit der 17. Änderung des FNP einhergehenden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsart in Bezug auf die Flächen des vorgesehenen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4 Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des Geltungsbereichs von der 16. zur 17. Änderung des FNP

Art der Flächennutzung	rechtswirksamer FNP [ha]	Zuwachs / Abgang [ha]	17. FNP-Änderung
Gemischte Baufläche	0,19	-0,19	0,00
Sondergebietsfläche SO EKZ	0,03	+0,08	0,11
Grünflächen	0,29	-0,28	0,01
Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz	0,0	+0,39	0,39
	0,51	0,00	0,51

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die Erweiterung des Einzelhandelsstandortes „Rösselpark“, die geringere Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, wurden geprüft und sind nicht erkennbar.

Das Plangebiet befindet sich bereits innerhalb eines rechtskräftigen B-Plans, der durch die 3. Änderung erweitert werden soll. Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Fläche, die aktuell für die Nutzung als Grünfläche sowie als Mischgebiet festgesetzt ist. Eine Ausweitung des B-Plans in südliche, westliche oder östliche Richtung ist aufgrund der angrenzenden Infrastruktur und Bebauung nicht möglich.

Es sind demnach keine zumutbaren Alternativen nachweisbar, durch die die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht (Eignung) oder mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht (Erforderlichkeit) werden können.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem Umweltbericht zum Vorentwurf (BÜRO KNOBLICH, 2022-A) aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten vorgenommen. Dabei wurden Fachgutachten zu Immissionen und Hochwasser sowie des Artenschutzes herangezogen.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 17. Änderung des FNP begründet sich in der parallel verlaufenden 3. Änderung des Bebauungsplans „Rösselpark Am Nordring“, welche für den zu betrachtenden Teil des Geltungsbereichs des B-Plans die Nutzung als Sondergebiet sowie Wasserfläche (Hochwasserschutz) beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Das hier betrachtete Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Liebenwerda als Grünfläche sowie als gemischte Baufläche dargestellt.

Die vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand bzw. des Zustands, der sich aus der Darstellung des derzeitigen wirksamen Flächennutzungsplans ergibt. Anschließend wurden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert, einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Aufgrund der Vorbelastung, die sich aus den baulichen Anlagen (Versiegelung), der ehemaligen Nutzung als Gärtnereibetrieb (anthropogene Umgestaltung) sowie dem benachbarten Gewerbebestandort (Immissionen) ergeben, sind die Schutzgüter im Plangebiet bereits mittel bis stark beeinträchtigt. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Durch die Integration einer Retentionsmulde wird zudem der Hochwasserschutz verbessert. Mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Quellenverzeichnis

BAUGB (2022): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

BAUNVO (2021): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

BÜRO KNOBLICH (2022-A): 3. Änderung zum Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“. Umweltbericht zum Vorentwurf, Oktober 2022.

BÜRO KNOBLICH (2022-B): 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda. Begründung zum Vorentwurf. Teil 1: Begründung, Oktober 2022.

MLUV, Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz (HRSG.) (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Potsdam